



KINDERSCHIMMER
HOFFNUNG FÜR KINDER

SPENDENORDNUNG

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Spendenordnung regelt den Umgang mit Spenden an den Kinderschimmer e.V. und die Rechte und Pflichten der spendenden Personen. Der Verein verwendet alle Spenden im Sinne der Vereinsziele zur Förderung von Bildung, Kultur und Sport in Nigeria, um Kindern eine bessere Zukunft zu ermöglichen.

§ 2. Annahme von Spenden

1. Spendenbeträge:
Der Verein akzeptiert Geldspenden in beliebiger Höhe sowie Sachspenden, sofern diese dem Vereinszweck dienen.
2. Verwendungszweck:
Spendengelder werden ausschließlich für Projekte und Aktivitäten eingesetzt, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen. Zweckgebundene Spenden werden gemäß dem angegebenen Spendenzweck verwendet.

§ 3. Spendenquittung und Steuerlicher Nachweis

1. Spendenquittung bis 300 Euro:
Für Spenden bis 300 Euro pro Jahr reicht der Überweisungsbeleg als Nachweis für das Finanzamt aus. Eine separate Spendenquittung ist nicht erforderlich, kann jedoch auf Anfrage ausgestellt werden.
2. Spendenquittung über 300 Euro:
Für Spenden über 300 Euro wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt, sofern die vollständige Adresse des Spenders im Verwendungszweck angegeben wurde. Die Bescheinigung wird einmal jährlich ausgestellt und per Post oder E-Mail zugeschickt.

§ 4. Bankverbindung und Angaben im Verwendungszweck

1. Bankverbindung:
Spenden können auf das Konto des Kinderschimmer e.V. überwiesen werden. Die Bankverbindung wird auf der Vereinswebsite und in anderen Informationsmaterialien bekanntgegeben.
2. Adressangabe im Verwendungszweck:
Um Spendenbescheinigungen ausstellen zu können, ist die vollständige Adresse des Spenders im Verwendungszweck der Überweisung anzugeben.

§ 5. Datenschutz

Die Daten der Spender werden gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vertraulich behandelt und nur für die Ausstellung der Spendenquittungen und zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen genutzt.

§ 6. Veröffentlichung von Spenden

Der Verein behält sich das Recht vor, Namen und Beträge von Spendern zu veröffentlichen, sofern eine ausdrückliche Zustimmung der spendenden Person vorliegt.

§ 7. Inkrafttreten

Diese Spendenordnung wurde durch den Vorstand des Kinderschimmer e.V. beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung auf der Website in Kraft.

Kinderschimmer e.V.
Datum: 03.07.2025
Ort: Dortmund